

Wirtschaftskammer Österreich
 Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
 z.Hd. DI Claudia Hübsch
 Wiedner Hauptstraße 63
 6020 Innsbruck

Per E-Mail an: claudia.huebsch@wko.at; renate.keplinger@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 Up/0114-2/Hü-RK

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 WIN/Mag. Garbislander

Durchwahl
 1304

Datum
 21.07.2025

Präsidium

Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
 E praesidium@wktirol.at
 W WKO.at/tirol

STELLUNGNAHME zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitionsgesetz sowie Änderung Energie Control Gesetz

Sehr geehrte Frau DI Hübsch, sehr geehrte Frau DI Kepplinger,
 vielen Dank für die Zusendung der sehr gut aufbereiteten Vorbegutachtungs-Unterlage.
 Hierzu folgende Anmerkungen unsererseits:

Zu § 120 EIWG „Netznutzungsentgelt“:

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt, dass in Zukunft auch von Einspeisern Netznutzungsentgelte zu bezahlen sind. Dadurch könnte es gelingen die Dynamik des Anstiegs der Netznutzungsentgelte zumindest etwas zu bremsen.

Die konkrete Ausgestaltung wird in weiterer Folge durch die E-Control erfolgen. Hier ist es aus unserer Sicht wichtig, auf die Einführung eines Schwellenwertes von zum Beispiel 250 kW zu achten. „Klein-Einspeiser“ wie Haushalte und Unternehmen mit kleineren und mittleren PV-Anlagen sollten von der Entgelt-Verpflichtung ausgenommen sein. Dies ist auch im Sinne des Vertrauensschutzes wichtig; nicht zuletzt seitens der Bundespolitik wurde in den vergangenen Jahren gerade diese Zielgruppe aufgefordert, entsprechende Anlagen auf den Dächern ihrer Häuser und Firmengebäude anzubringen. Diese Investitionen sollten nun nicht nachträglich „bestraft“ werden.

Wenn ein solcher absoluter Schwellenwert nicht möglich ist, könnte alternativ eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen werden, sodass „Klein-Einspeiser“ erst ab 2030 entsprechende Entgelte zahlen müssen.

Zu § 21 EIWG „Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen“ und zu § 7 EIWG „Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“:

Die Tatsache, dass Versorger in Zukunft über Anlass, Voraussetzungen und Umfang von Preisänderungen transparenter als bisher informieren müssen, wird ausdrücklich begrüßt.

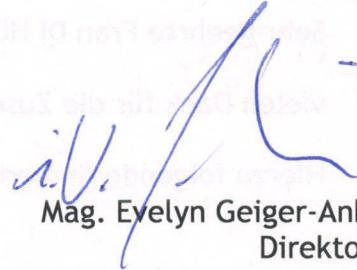
Ebenso begrüßen wir, dass Energieversorgungsunternehmen, die mehrheitlich im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, in Zukunft in ihren Satzungen eine gemeinwohlorientierte Zielsetzung aufnehmen müssen. Die Einhaltung dieser Zielsetzung müsste aber aus unserer Sicht in den Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten entsprechend argumentativ belegt werden. Ansonsten bleibt diese Zielsetzung „zahnlos“.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL


Barbara Thaler
Präsidentin


Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin